



LBO [Landesbauordnung, 18.03.2022]

- **Fliegender Bau** gem. § 77 Abs. 1 LBO: Bauliche Anlage, die geeignet und bestimmt ist, an verschiedenen Orten wiederholt und befristet aufgestellt und wieder zerlegt zu werden.
- **Keine Baugenehmigungspflicht** gem. § 77 Abs. 2 Nr. 3 LBO: Höhe bis 5m, Grundfläche bis 100 m² und Fußbodenhöhe bis 1,5 m.
- Werden fliegende Bauten länger als **drei Monate** an einem Ort aufgestellt, kann es sich um eine ortsgebundene Anlage handeln.

MBO [Musterbauordnung, 25.09.2020]

- **Allgemeine Anforderungen**, § 3 MBO: Keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere von Leben, Gesundheit und natürlichen Lebensgrundlagen.
- **Zugänge und Zufahrten**, § 5 MBO: Geradliniger Zu-/Durchgang insbesondere für die Feuerwehr; ausreichende Befestigung und Tragfähigkeit; ständig freizuhalten.
- **Abstandsflächen**, § 6 MBO: mind. 3 m.
- **Anlagen der Außenwerbung**, § 10 MBO: Keine Verunstaltung; keine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs; keine störende Häufung; unzulässig außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- **Standicherheit**, § 12 MBO: Im Ganzen und in einzelnen Teilen, Standicherheit anderer baulicher Anlagen und Tragfähigkeit des Baugrundes der Nachbargrundstücke dürfen nicht gefährdet werden.
- **Schutz gegen schädliche Einflüsse**, § 13 MBO: Keine Gefahren oder unzumutbare Belästigungen durch Wasser, Feuchtigkeit, pflanzliche oder tierische Schädlinge sowie andere chemische, physikalische oder biologische Einflüsse.
- **Brandschutz**, § 14 MBO: Vorbeugung der Brandausbreitung; wirksame Rettung und Löschung bei einem Brand möglich.
- **Wärme-, Schall-, Erschütterungsschutz**, § 15 MBO: Der Nutzung entsprechend; keine Gefahren und unzumutbare Belästigungen.
- **Verkehrssicherheit**, § 16 MBO.
- **Rettungswege**, § 33 MBO: Mind. zwei unabhängig voneinander ins Freie.

FlBauR [Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten, 12.03.2020]

- Geltungsbereich: § 77 Abs. 1 LBO (nicht für Zelte bis 75 m² überbaute Fläche).
- **Standicherheit**, Nr. 2.1.1: Dem Verwendungszweck entsprechende Geeignetheit der Tragfähigkeit und Oberflächenbeschaffenheit.
- **Baustoffe**, Nr. 2.1.2: Mind. schwerentflammbar (außer bei Bedachungen, die höher als 2,3 m über begehbaren Flächen liegen).
- **Vorhänge**, Nr. 2.1.6: Mind. schwer entflammbar, dürfen Fußboden nicht berühren, müssen leicht verschiebbar sein.
- **Dekorationen**, Nr. 2.1.7: Mind. schwer entflammbar, dürfen nicht brennend abtropfen.
- **Ausschmückungen** aus natürlichem Laub-/Nadelholz, Nr. 2.1.8: Drisch oder gegen Entflammen imprägniert.
- **Abfallbehälter** in Räumen, Nr. 2.1.9: Aus nicht brennbaren Baustoffen und dicht schließende Deckel.
- **Rettungswege**, Nr. 2.2.2: Lichte Breite von 1,2 m je 600 Personen im Freien; Staffelungen in Schritten von 0,6 m; ohne Nachweis der Bestuhlung sind auf je 1 m² Platzfläche (Tisch-/Sitz-/Stehplätze) zwei Personen zu rechnen.
- Emporen/**Galerien**/Balkone, Nr. 2.3.3: Mind. zwei voneinander unabhängige Treppen (daher: kein Betreten der Dachterrasse durch Besucher).
- Rampen/**Treppen**/Stufengänge, Nr. 2.4.2: Beiderseits feste und griffsichere Handläufe (daher: kein allgemeiner Besucherverkehr auf der Bühne).
- **Beleuchtung**, Nr. 2.5.1: Elektrisch, batteriegespeist nur wenn fest angebracht.
- Batteriegespeiste **Leuchten**, Nr. 2.5.2: Müssen bei Stromausfall zur Verfügung stehen.
- Ortsveränderliche **Einrichtungen** (z.B. Scheinwerfer, Lautsprecher, Projektoren), Nr. 2.5.3: Durch nicht brennbare Sekundärsicherung (z.B. Sicherungsseil) gegen Herabfallen zu sichern, Fallweg so gering wie möglich halten.
- **Feuerlöscher**, Nr. 2.6.1: Anbringung an gut sichtbaren und zugänglichen Stellen, griffbereit, ständig gebrauchsfähig (Anzahl, Nr. 2.6.2: einer bei überbaute Fläche bis 50 m²).
- Lichte **Höhe**, Nr. 2.7.1: Im Scheitel mind. 2,3 m; an keiner Stelle unter 2,1 m.

- **Hinweisschilder**, Nr. 2.8: An gut sichtbaren Stellen anzubringen.
- Zelte [für mehr als 200 Besucher]
 - **Bestuhlung**, Nr. 5.6.1: In Reihen angeordnete Sitzplätze mind. 0,5 m breit [und falls nur gelegentlich Stühle aufgestellt werden], mind. in den einzelnen Reihen fest miteinander zu verbinden, freie Durchgangsbreite der Sitzreihen von mind. 0,4 m.
 - **Reihen**, Nr. 5.6.2: Höchstens 10 Sitzplätze an jeder Seite eines Ganges, zwischen zwei Seitengängen höchstens 20 Sitzplätze.
 - **Tische**, Nr. 5.6.4: Mind. 1,5 m von Tisch zu Tisch.
 - **Wege**, Nr. 5.6.5: Höchstens 10m vom Tischplatz zum Gang.
- **Aufsichtsperson**, Nr. 6.1.1: Betreiber oder von ihm beauftragter hinreichend sachkundiger Vertreter muss während des Betriebs die Aufsicht führen und für die Einhaltung der Bedienungs- und Betriebsvorschriften sorgen.
- **Belehrung**, Nr. 6.1.2: Der Bedienungspersonen durch den Betreiber an jedem Aufstellungsort insbesondere über Bedienungs- und Betriebsvorschriften und das Verhalten bei Stromausfall, in Brand- und Panikfällen oder bei sonstigen Störungen [Bedienungs- und Betriebsvorschriften müssen von den Bedienungspersonen jederzeit eingesehen werden können].
- **Mitteilungspflicht**, Nr. 6.1.3: Unfälle, die durch den Betrieb entstanden sind, müssen unverzüglich der zuständigen Bauaufsichtsbehörde durch den Betreiber mitgeteilt werden.
- **Überprüfungen**, Nr. 6.2.1: Der tragenden und maschinellen Teile vor der Aufstellung auf ihren einwandfreien Zustand hin, schadhafte Teile sind unverzüglich durch einwandfreie zu ersetzen, Standsicherheit auch während des Auf- und Abbaues.
- **Rettungswege**, Nr. 6.3.1: Freizuhalten und bei Dunkelheit während der Betriebszeit zu beleuchten.
- **Rauchverbot**, Nr. 6.4.1: In Szenenflächen während der Aufführung.
- **Scheinwerfer**, Nr. 6.4.2: So weit von brennbaren Bauprodukten entfernt, dass diese nicht entzündet werden können [Sicherheitsabstand von mind. 1,5 m insbesondere zu Vorhängen und Dekorationen aus brennbaren Stoffen].

Relevante **Vorschriften**

- GewO, VStättVO, SGastG, GastBauVO, *LmschG*, *GrünanIG*, Verwertungsrechte [GEMA, GVL], KrW-/AbfG, ArbSchG, DGUV [Unfallverhütungsvorschriften 1, 17, 70], SGB VII, Verkehrssicherungspflichten als Veranstalter, SQP5 [Aufstellung und Betrieb nicht ortsfester Bühnen und Bühnenüberdachungen, 04/2018].